

Titel:

Kostenfestsetzung nach Nichtzulassungsbeschwerde - grundsätzlich keine Erstattungsfähigkeit der Kosten eines im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren zusätzlich eingeschalteten Verkehrsanwalts

Normenketten:

ZPO § 91 Abs. 2 S. 2, § 104, § 544

VV RVG Nr. 3400, Nr. 3508

Leitsatz:

Im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof geht es lediglich um Rechtsfragen, für deren Beantwortung die zusätzliche Einschaltung eines Verkehrsanwalts zur Vermittlung des Verkehrs zwischen der Partei und dem am Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt grundsätzlich nicht erforderlich ist. (Rn. 4) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Kostenfestsetzung, Kostenerstattung, Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Verkehrsanwalts im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde, Einschaltung eines Verkehrsanwalts, Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren, Erstattung der Kosten mehrerer Rechtsanwälte

Vorinstanz:

LG Memmingen, Endurteil vom 10.08.2022 – 1 HK O 294/22

Rechtsmittelinstanz:

OLG München, Beschluss vom 14.10.2024 – 11 W 1554/24 e

Tenor

Die von der Beklagtenpartei an die Klägerpartei gem. § 104 ZPO nach dem rechtskräftigen Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 30.01.2024 zu erstattenden Kosten werden auf 4.258,90 € (in Worten: viertausendzweihundertachtundfünfzig 90/100 Euro) nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit 15.02.2024 festgesetzt.

Entscheidungsgründe

1

Der Antrag auf Festsetzung der Kosten vom 15.02.2024 konnte nicht in voller Höhe stattgegeben werden.

2

Die Verfahrensgebühr gemäß §§ 2, 13 RVG, Nr. 3508 VV RVG in Höhe von 4.238,90 € sowie die Post- und Telekommunikationspauschale gemäß Nr. 7003 VV RVG in Höhe von 20,00 € war antragsgemäß festzusetzen, da der Kläger und Beschwerdegegner im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren von Herrn Rechtsanwalt Dr. ... vertreten wurde.

3

Neben dem Antrag auf Festsetzung der Kosten des Verfahrensbevollmächtigten, wurden zudem die Kosten des Verkehrsanwalts gemäß Nr. 3400 VV RVG i.V.m. Nr. 3508 VV RVG in Höhe von 1.843,00 € geltend gemacht. Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind gemäß § 91 Abs. 2 S. 2 ZPO nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen.

4

Im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren geht es lediglich um Rechtsfragen, für deren Beantwortung die zusätzliche Einschaltung eines Verkehrsanwalts nicht erforderlich ist. Zudem sind keine besonderen Umstände ersichtlich, die ausnahmsweise die Bestellung eines Verkehrsanwalts rechtfertigen, damit dieser zur Vermittlung des Verkehrs zwischen der Partei und dem am Bundesgerichtshof zugelassenen

Rechtsanwalts fungiert. Es wurden bei Antragstellung weder Gründe dargelegt noch sind diese aus den vorliegenden Akten ersichtlich (vgl. BGH, Beschluss vom 12.06.2014 – I ZR 189/13).

5

Die Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3400 VV RVG i.V.m. Nr. 3508 VV RVG in Höhe von 1.843,00 € war daher nicht festzusetzen.